

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU/FDP-Gruppe
im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle
Fachdienst Schule
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
Auskunft erteilt
Herr Brinkmann
☎ Vermittlung (0 51 21) 309 - 0
Fax-Durchwahl (0 51 21) 309 - 5139
e-mail Karl-Heinz.Brinkmann@landkreishildesheim.de

Zimmer-Nr.
514

Durchwahl
(0 51 21) 309 - 5141

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(301) Br

Datum
12.10.2015

Stand der Inklusion unter besonderer Berücksichtigung von Flüchtlingskindern

Anfrage gem. § 18 GO vom 22.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag des Landkreises Hildesheim hat die nachstehende Anfrage gemäß § 18 GO eingereicht:

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

seit unserer Anfrage vom 23.10.2014 ist nun ein Jahr vergangen, in dem sich Veränderungen verschiedenster Art, sowohl positive als auch solche, die besondere Herausforderungen darstellen, tatsächlich eingestellt haben oder deren Auswirkungen absehbar sind.

Exemplarisch seien hier genannt: Die Schließung der Adolf-Grimme-Förderschule in Elze, die weitere Anstellung von Sozialarbeitern an bestimmten Schulen sowie die inzwischen tatsächliche Anwendung des Konnexitätsprinzips seitens des Landes in dem Umfang, dass die Klagen zahlreicher Kommunen in Niedersachsen zurückgezogen werden konnten.

Wir bitten Sie aktuell um Auskunft zu folgenden Aspekten:

1. Wie gestaltet sich die schulische Inklusion insgesamt?
2. Wie hoch ist die Anzahl der Flüchtlingskinder derzeit in den kreiseigenen Schulen?
3. Wie ermöglicht der Landkreis dort Integration und Inklusion besonders für Kinder aus Kriegsgebieten?
4. Bekommen die Schulen dafür vom Landkreis zusätzliches Geld?
5. Wenn ja: Wird dieses vom Land vollständig oder zumindest anteilig erstattet?
6. Werden zusätzliche Sozialarbeiter oder Inklusions-/Integrationshelfer eingesetzt?
7. Wenn ja: Wie werden diese wiederum finanziert?
8. Welche zusätzlichen Herausforderungen finanzieller, personeller oder sachlicher Art erwartet die Kreisverwaltung bei diesem Thema im kommenden Jahr und wie will sie diesen begegnen?

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag und Freitag
8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

Kontakt über

Fax Hildesheim
0 51 21 / 309 - 2000
Fax Alfeld
0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

Konten

Sparkasse Hildesheim
BLZ 259 501 30 Konto 16 14
SWIFT-BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 20.03.2012 verfolgt das Ziel, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können. Die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler soll gesichert, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet werden. Sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote sollen ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.

In der beigefügten Übersicht (Anlage 1) sind alle Schulen im Landkreis aufgeführt, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf inklusiv beschulen (einschließlich der Schülerzahlen).

Der Schulträger ist bei notwendigen Baumaßnahmen und bei der Ausstattung der Schule gefordert. Der Raumbedarf ist entsprechend der Notwendigkeiten anzupassen, zumal sich auch der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen geändert hat. So sind u.a. mehr Gruppen- und Differenzierungsräume nötig, die auch als Rückzugsmöglichkeiten für inklusiv beschulte Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen sollen.

Daneben ist der Landkreis Hildesheim als Träger der Jugendhilfe bzw. Sozialhilfeträger gefordert. Um Kindern mit einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung den Besuch einer Regelschule und die inklusive Beschulung zu ermöglichen, können sie Unterstützung in Form einer Schulbegleitung im Rahmen der Hilfe zur Schulbildung erhalten.

Die Schulbegleitung ist eine Einzelfallmaßnahme, die sich ausschließlich auf den sozialen Bereich, also die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Schulgemeinschaft) und die Überwindung motorischer Hemmnisse bezieht. Die Schulbegleitung wird aus Mitteln der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII (seelische Behinderung) bzw. aus Mitteln der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII (körperlich und geistige Behinderung) geleistet.

Aktuell gibt es im Landkreisgebiet einschl. der Stadt Hildesheim 653 Fälle, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Hilfe nach § 35a SGB VIII erhalten. Dabei erhalten 381 Personen Hilfe in Form von Legasthenie/Dyskalkulietherapie und 116 Personen eine Schulbegleitung.

In der Stadt Hildesheim erhalten 45 und im Landkreis Hildesheim 48 Schülerinnen und Schüler Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zur angemessenen Schulbildung gem § 54 SGB XII (Schulassistenz).

Zu 2.:

Nach aktueller Abfrage bei den kreiseigenen Schulen werden 118 Flüchtlingskinder beschult (siehe Anlage 2).

Zu 3.:

Für die gelingende Integration ist der Erwerb der deutschen Sprache unabdingbar. Auf der Grundlage des RdErl.d.MK v. 01.07.2014 „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ hat das MK ein umfangreiches Programm mit verschiedenen Bausteinen aufgelegt, z.B. Sprachlernklassen, Förderkurse Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht, Förderstunden nach Sprachförderkonzept, Integrative Sprachfördermaßnahmen, Sprachförderung im Elementarbereich und vorschulische Sprachförderung, Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform Sprachförderklasse. Desweiteren werden 15 Sprachbildungszentren aufgebaut, zusätzliche Lehrkräfte eingesetzt und Fortbildungsangebote aufgestockt.

Der Landkreis als Schulträger wird eingebunden, wenn es um die Einrichtung von Sprachlernklassen geht. Er muss zustimmen. Das tut die Verwaltung, wenn in der betreffenden Schule die räumlichen Voraussetzungen die Einrichtung weiterer Klassen zulassen.

Für Kinder aus Kriegsgebieten, die einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben und (inklusiv) in einer allgemein bildenden Schule beschult werden sollen, gelten die gleichen Regelungen wie für einheimische Kinder.

Zu 4.:

Nein

Zu 5.:

Entfällt

Zu 6.:

In den Schulen werden keine zusätzlichen Sozialarbeiter oder Inklusions-/Integrationshelfer eingesetzt (ggf. Schulbegleiter siehe hierzu unter 1). Allerdings hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.07.2015 zur dezentralen Flüchtlingssozial- und Integrationsarbeit im Landkreis Hildesheim den Einsatz von 4 fachlich versierten Integrationshelfern bei den Wohlfahrtsverbänden Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V., AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld/Leine e.V., Diakonie in der Region Hildesheim und Asyl e.V. Hildesheim beschlossen, die für folgende 4 Regionen tätig werden sollen:

1. Nordstemmen, Elze, Gronau
2. Harsum, Algermissen, Sarstedt, Giesen
3. Duingen, Alfeld, Sibbesse, Lamspringe, Freden
4. Bockenem, Bad Salzdetfurth, Holle, Schellerten, Söhlde.

Zu deren Aufgaben zählen im Schulbereich u.a. Schulanmeldung, Einschulung, Schulformen und Ausbildungsmöglichkeiten, Anerkennung von Schulabschlüssen, Schulwechsel, muttersprachlicher Unterricht, Fördermaßnahmen. Zur Konzeption der dezentralen Flüchtlings- und Integrationsarbeit im Landkreis Hildesheim wird im Übrigen auf die Vorlagen 911/XVII und 911/XVII-1 verwiesen.

Zu 7.:

Für die 4 Integrationshelfer werden nach dem Kreistagsbeschluss vom 20.07.2015 300.000,00 € jährlich, begrenzt auf 3 Jahre, überplanmäßig bereitgestellt. Für jeden der hauptamtlichen Integrationshelfer/innen soll demnach ein Personal- und Sachkostenzuschuss in Höhe eines Festbetrages von je 60.000,00 €/Jahr bezogen auf ein volles Jahr, zunächst auf 3 Jahre begrenzt an die vorstehenden Wohlfahrtsverbände gezahlt werden. Für das Jahr 2015 erfolgt eine anteilige Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel unmittelbar nach dem Kreistagsbeschluss. Die Deckung soll nach Auszahlung der zusätzlichen Mittel des Bundes/Landes erfolgen.

Zu 8.:

Finanzielle Auswirkungen

Wenn Sprachlernklassen an allen Standorten eingerichtet werden sollen, könnten an einigen Standorten Kosten für zu schaffende oder ggf. anzumietende zusätzliche Unterrichtsräume entstehen.

Wenn nicht an allen Standorten Sprachlernklassen eingerichtet, sondern diese auf den Landkreis verteilt werden entstehen ggf. steigende Kosten bei der Schülerbeförderung für die Beförderung zu den Schulen mit Sprachlernklassen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Brinkmann